

§. 4.

Der Besteuerung nach dem gegenwärtigen Gesetze sind unterworfen:

- 1) die Einwohner des Fürstenthums, zu welchen auch die Angehörigen eines andern Staats, die des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, oder sonst länger als ein Jahr an demselben Orte des Inlandes sich aufhalten, zu rechnen sind;
- 2) die Angehörigen eines andern Staats, welche, ohne sich im Fürstenthum wesentlich aufzuhalten, in demselben Grundvermögen, gewerbliche oder Handels-Anlagen besitzen, oder Theilnehmer von solchen Anlagen sind;
- 3) die Staatsangehörigen, welche sich außerhalb des Fürstenthums aufhalten;
- 4) solche Vereine, welche irgend ein Einkommen aus Kapitalvermögen oder Grundbesitz haben oder sonst ein Gewinn bringendes Geschäft betreiben, Kommandit- und Aktiengesellschaften, Eisenbahnen;
- 5) Gemeinden, Kirchen und milde Stiftungen wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen, gewerblichen Anlagen und inländischem Grundbesitz.

§. 5.

Vier von finden folgende Ausnahmen statt:

- a. Der regierende Fürst ist in Ansehung seines gesammten Einkommens, soweit selbiges nicht aus inländischem, der Grundsteuer unterworfenen Grundbesitze stammt, von der Einkommensteuer befreit, ingleichen die Mitglieder des Fürstlichen Hauses in Ansehung ihrer Anwartschaften;
- b. diesseitige Staatsangehörige sind wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum von der Klassen- und Einkommensteuer befreit, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums in dem betreffenden Staate einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

Von der Klassensteuer im Besonderen sind befreit:

- 1) die in einem andern Staate dauernd sich aufhaltenden diesseitigen Staatsangehörigen;
- 2) Angehörige eines andern Staates wegen ihres Einkommens aus inländischem Grundbesitze, sofern letzterer mit weniger als 20 Steuereinheiten besetzt ist;
- 3) die im aktiven Militärdienst befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten in Betreff ihrer Löhnungen und sonstigen Dienstbezüge, ferner die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind;
- 4) die zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse (§. 6 und 8) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die